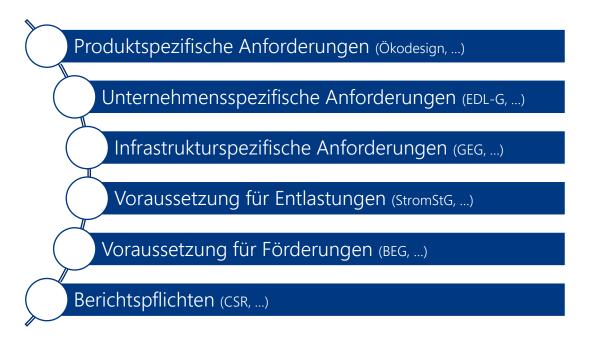
Aktuelle Gesetzgebung: Novelle GEG & Neues EnEfG

Erik Pfeifer, DIHK IHK Chemnitz, 23. Januar 2024



Energieeffizienz & Klimaschutz: Gesetzliche Anforderungen sind heute schon Realität



Gesellschaftsrechtliche Pflichten (insbesondere unternehmerische ' Berichtspflichten) in Kombination mit Geschäftsleitungsrecht implizieren klimabezogene



Krisenmaßnahme: Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung

→ Verordnung tritt am 30.09.2024 außer Kraft

Heizungsüberprüfung und -optimierung

- Pflicht zur Überprüfung u. Optimierung* der Heizung für Gebäudeeigentümer mit Erdgas-Wärmeerzeuger
- Technische Parameter, Hydraulischer Abgleich, Heizungspumpen, Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen. Information über weitere Einsparmaßnahmen

*Optimierung bis 15.09.2024

Hydraulischer Abgleich

- · Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen*
- · Raumweise Heizlastberechnung, Prüfung und ggf. Optimierung Heizflächen, Durchführung hydraulischer Abgleich, Anpassung Vorlauftemperatur
- *bis 30.09.2023 für NWG \geq 1.000 m² heheizter Fläche und WG > 10 WF *bis 15.09.2024 für WG ≥ 6 WE

Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen

- Umsetzungspflicht für wirtschaftliche Maßnahmen aus Energieaudits (EDL-G)*
- Wirtschaftlich = Bewertung nach 17463 mit positivem Kapitalwert nach max. 20 % Nutzungsdauer (max. 15 Jahre)
- Maßnahmenbestätigung durch Zertifizierer, Umweltgutachter od. Energieauditor (auch nichtwirtschaftlich)

*nur Unternehmen mit Gesamtenergieverbrauch \geq 10 GWh p. a.





Energieeffizienz in D: Energieeffizienz-Gesetz

"Für den Bereich der Industrieanlagen ist festzustellen, dass bisher nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeinsparpotentials umgesetzt wurde."



Energieeffizienzgesetz: Ausgangslage & Status quo

in Kraft getreten am 18. November 2023



Offizielle Konsultation über Ostern

Leak Oktober 2022

Scholz: "sehr ambitioniertes Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz"

Nachlaufende Überarbeitung des EDL-G (Auditpflicht) notwendig



Paradigmenwechsel in der Energieeffizienz: EnEfG – Ein Gesetz voller Verpflichtungen

- Energieeffizienzziele 2030: -26,5 % EEV (1.867 TWh), -39,3 % PEV (2.252 TWh)
- Einsparverpflichtung für Bund, Länder und öffentliche Stellen
- Energiemanagement, Umsetzungspläne und Energieaudits für Unternehmen
- Energieeffizienzanforderungen und EE-Strom für Rechenzentren
- Umfangreiche Abwärmeverpflichtungen für Unternehmen
- Klimaneutrale Unternehmen (?) mit möglichen Erleichterungen

Geldbußen bis zu 100.000 Euro!



EnEfG: Einsparverpflichtungen für Bund, Länder, öffentliche Stellen

Bund und Länder bewirken von 2024 bis 2030 jährlich neue Endenergieeinsparungen von mindestens 45 TWh bzw. 3 TWh*

*Länderaufteilung nach Anlage 1

Öffentliche Stellen > 1 GWh sind bis 2045 zu jährlicher Endenergieeinsparung von 2 % p. a. verpflichtet Öffentliche Stellen > 3 GWh müssen bis 30.06.2026 EnMS/EMAS einführen* (*zw. 1 und 3 GWh vereinfachtes EnMS)

Berichtspflichten der Länder zum EEV der öffentlichen Stellen und Kommunen (EEV Gesamt, Sektoren, Energieträger)



EnEfG: Verpflichtungen für Unternehmen



Einführung eines EnMS/EMAS ab Gesamtendenergieverbrauch von 7,5 GWh p. a.

- Frist von 20 Monaten (nach Inkrafttreten bzw. Erlangung des Status)
- Zusätzliche Anforderungen: detaillierte Abwärmeerfassung, technisch realisierbare Einspar- und Abwärmemaßnahmen, Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463



Umsetzungspläne (Veröffentlichung) ab Gesamtendenergieverbrauch von 2,5 GWh p. a.

- Für alle als wirtschaftlich identifizierten Einsparmaßnahmen Umsetzungspläne entwickeln und veröffentlichen (binnen 3 Jahren nach Audit bzw. Re-Zertifizierung)
- Wirtschaftlich = Bewertung nach 17463 mit positivem Kapitalwert nach max. 50 % Nutzungsdauer (max. 15 Jahre, AfA-Tabellen des BMF)



Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Gutachter, Energieauditor

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Pläne müssen durch Zertifizierer, Umweltgutachter od. Energieauditor bestätigt werden
- Bestätigung umfasst nicht die wg. fehlender Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Maßnahmen



Stichprobenkontrollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)

- Vorlage der Bestätigung auf Verlangen ggü. Bafa
- Stichprobenkontrollen zu eingerichtetem EnMS/EMAS und Umsetzungsplänen durch Bafa (Nachweise nach Anlage 2 innerhalb 4 Wochen)



EnEfG: Spezielle Verpflichtungen zur Abwärmevermeidung und -nutzung

Nur für Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh

Abwärmevermeidung und -nutzung

- Abwärme nach dem Stand der Technik vermeiden und auf technisch unvermeidbaren Anteil reduzieren
- (Kaskadenförmige) Wiederverwendung, ggf. auch über Betriebsgrenzen hinaus
- Soweit möglich und zumutbar (?)*

*Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und betrieblicher Belange

Abwärme-Informationspflichten

- Detaillierte Abwärmeinformationen auf Verlangen an potenzielle Abnehmer
- Identische Informationen an Bundesstelle für Energieeffizienz (Bafa) bis zum 31. März jeden Jahres übermitteln und aktuell halten
- Veröffentlichung der Daten auf Plattform*

*Unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen



EnEfG: Spezielle Verpflichtungen für Rechenzentren

Anforderungen zum PUE bestehender RZ (≤ 1,5 ab Juli 2027 und ≤ 1,3 ab Juli 2030) Anforderungen zur Energieverbrauchseffektivität ≤ 1,2 für neue RZ (ab Juli 2026) Anforderungen zur wiederverwendeten Energie für neue RZ (Wärmeübergabestation)

Bilanzielle Deckung Stromverbrauch von RZ durch EE-Strom (50/100 % ab 2024/27) Einrichtung eines EnMS/UMS für Betreiber von RZ und Informationstechnik Umfangreiche Berichtspflichten für RZ und Überführung in Effizienzregister (EU)



^{*} RZ sind auch unternehmensinterne RZ mit nicht redundanter Nennanschlussleistung ≥ 300 kW



Zusammenfassender Überblick: Wesentliche Pflichten für Unternehmen

Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 8 EnEfG) Umsetzungspläne für alle wirtschaftlichen Einsparmaßnahmen (§ 9 EnEfG) Vorlage von Nachweisen auf Verlangen des Bafa (§ 10 EnEfG)

Vermeidung und Verwendung von Abwärme (§ 16 EnEfG) Auskunfts- und Berichtspflichten zur Abwärme (§ 17 EnEfG) > Öffentliche Stellen (§ 6 EnEfG)

> Rechenzentren (§§ 11-15 EnEfG)



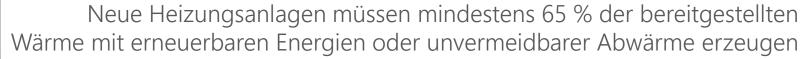




Energieeffizienz in D: Gebäudeenergie-Gesetz

"Ergänzend hierzu setzt sich die Bundesregierung derzeit auf der EU-Ebene [...] für ambitionierte Mindesteffizienzstandards für Gebäude ein, um den Wärmebedarf zu senken [...]"

GEG: Neue Heizungsanlagen







GEG: 65%-Grundsatz und seine pauschalen Erfüllungsoptionen

Grundsätzlich technologieoffen, aber Nachweis auf Grundlage DIN V 18599

Anschluss an ein Wärmenetz

Elektrische Wärmepumpe

Stromdirektheizung

Solarthermische Anlage Heizung mit H₂, Biomasse und Derivaten

> (* grüner oder blauer Wasserstoff, Biomasse und Derivate)

Hybridheizung

(* elektrische Wärmepumpe oder Solarthermie in Kombination mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung)



^{*} detaillierte Vorgaben zu den Erfüllungsoptionen

GEG: Ab wann greift die 65%-Regel? (Link zur Wärmeplanung)



65%-Regel

Einbau Heizungsanlage außerhalb der 65%-Regel ab 2024 (Bestand od. Lückenschluss), muss

- ab 2029 mind, 15 %
- ab 2035 mind 30 %
- ab 2040 mind, 60 %

erzeugter Wärme aus Biomasse oder H₂ bzw. Derivaten sicherstellen



Gesetz zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze

Kommunaler Wärmeplan

Klimaneutrale Wärmenetze 2045

Transformations- und Ausbaupläne für Wärmenetzbetreiber bis 2026 sowie Anforderungen an bestehende und neue Wärmenetze*

Zusammenfassender Wärmeplan mit landesrechtlichem Beschluss und ggf. Ausweisung von Wärme- bzw. H₂-Netzgebieten (Fortschreibungspflicht)

Wärmeplanung mit klaren Anforderungen an Bestandteile und Fristen und in Konsequenz Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten

Länderpflicht zur Wärmeplanung für Gemeinden > 100.000 bis 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 für Gemeinden < 100.000 mit umfassender Beteiligung und Ausrichtung am KSG

*30 % EE und/oder Abwärme ab 2030 in bestehenden Wärmenetze *65 % EE und/oder Abwärme ab März 2025 in neuen Wärmenetzen

Gebäudeenergiegesetz: Und sonst?

- Ern. Energien und Energieeffizienz im überragenden öffentlichen Interesse
- Länderöffnungsklausel für Erweiterung/Verschärfung der Anforderungen
- Einschränkung bzw. Wegfall von Unwirtschaftlichkeitsklauseln
- Verschärfung bauliche Anforderungen bei Erweiterung von NWG
- Prüfungs- und Optimierungspflichten sowie Nachrüstverpflichtungen (Gebäudeautomatisierung und -steuerung bei NWG)
- Übergangsfristen und Mieterschutzregelungen

Verbot fossil betriebener Heizkessel ab 2045







"[...] (EPBD) setzen wir uns für anspruchsvolle Sanierungsquoten für den gesamten Gebäudebestand ein, wollen aber verpflichtende Sanierungen einzelner Wohngebäude ausschließen." (KSP 2023, 04.10.2023)

EU-Gebäuderichtlinie

- 1 Nullemissionsgebäudestandard
- Sanierungspflichten für (Wohngebäude), Nichtwohngebäude & öffentliche Gebäude
- 3 Verbot fossiler Heizungen (und Förderung)
- 4 Solardachpflicht
- 5 Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge



Fragen & Feedback

Erik Pfeifer | pfeifer.erik@dihk.de | +49 30 20308 2206

